



Deutscher Designtag

Deutscher Designtag | Markgrafendamm 24, Haus 18 | 10245 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III B 3 - Urheber- und Verlagsrecht
11015 Berlin

per E-Mail an: konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

Datum: 23.09.2022
Betreff: **Stellungnahme Urheberrecht:**
Referentenentwurf für eine Verordnung zur
Nutzung nicht verfügbarer Werke

Der Deutsche Designtag (DT) ist die Dachorganisation der Fach- und Berufsverbände sowie Einrichtungen des Designs in Deutschland.

Als zentrale Schnittstelle zwischen Design, Politik und Wirtschaft fördert er Designverständnis und steht dabei für den Wert, den Design für den Fortschritt von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur leistet.

Der DT bildet die »Sektion Design« im Deutschen Kulturrat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die eingeräumte Möglichkeit zu dem vorliegenden Referentenentwurf für eine Verordnung zur Nutzung nicht verfügbarer Werke (NwWV-E) Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme finden Sie als separates Dokument anbei. Leider haben wir Ihr Schreiben nicht auf dem direkten Weg erhalten, deswegen bitten wir um Verständnis, dass wir wegen der entsprechend kurzen Bearbeitungszeit bei Fragen zur technischen Umsetzbarkeit nicht ins Detail gehen können.

Der Deutsche Designtag e.V. (DT) ist die Dachorganisation der Fach- und Berufsverbände sowie Einrichtungen des Designs in Deutschland. Der Designbegriff ist weit gefasst; vom Referentenentwurf dürften vor allem die Bereiche Fotografie, Illustration, Grafik betroffen sein. Auf der Basis der Geburtstagszugrechtsprechung (BGH Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 und Urt. v. 16.06.2016 – I ZR 222/14) gehen wir davon aus, dass in einigen Fällen auch andere Designbereiche wie etwa Möbel-, Mode-, Textil- oder Industriedesign von dem Verordnungsentwurf erfasst werden. Sofern wir einzelne Sparten nicht hervorheben, sprechen wir in der Folge von Bildautor*innen.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Zugänglichmachung der sich bei den Kulturerbe-Einrichtungen befindenden Bestände. Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der Kreativschaffenden das betroffene Wahrnehmungsrecht von der VG Bild-Kunst ausüben lassen wird. Wir halten es aber für notwendig, den besonders erfolgreichen Bildautor*innen, deren Lizenzgeschäft durch ein paralleles Online-Stellen ihrer Werke empfindlich beeinträchtigt werden kann, die Möglichkeit eines Widerspruchs nicht zu verbauen. Zu einem sehen wir die Schwärzung einzelner Bilder in Publikationen als eine den Kulturerbe-Einrichtungen zumutbare Maßnahme an. Zum anderen müssen Bildautor*innen

Deutscher Designtag e.V.

Markgrafendamm 24
Haus 18
10245 Berlin

Fon 030 245 314 89

info@designtag.org
www.designtag.org

VR 35150 B Berlin



Deutscher Designtag

die Möglichkeit erhalten, Bildnutzungen leichter zu entdecken und ggf. einen Widerspruch ausüben zu können. Gerade bei der Anmeldung nicht-verfügbarer Publikationen wird dies erschwert, weil die Kulturerbe-Einrichtungen bei deren Anmeldungen nur die Urheber*innen der Hauptwerke angeben müssen. Eine Lösung dieses Konflikts sehen wir in der Angabe des Speicherortes des Digitalisats, um Bildsuchprozesse der Bildautor*innen zu erleichtern (hierzu gleich).

I. zu Informationspflichten, § 1 Abs. 1 NvWV-E

Bei § 1 Abs. 1 NvWV-E schlagen wir eine weitere Ziffer mit folgendem Wortlaut vor:

„6. den Speicherort des öffentlich zugänglich gemachten Digitalisats.“

Bildautor*innen laufen Gefahr, dass sie die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Arbeiten nicht verfolgen können. Das mag aus einer mangelhaften Beschreibung ihrer Arbeiten resultieren, aber auch Folge einer Verwendung ihrer Arbeiten als untergeordnete Bestandteile in Hauptwerken iSd. § 1 Abs. 2 NvWV-E sein. Den Grund für die Erleichterung bei den Informationspflichten führen wir auf mangelhafte Nennungen der Bildautor*innen in Publikationen zurück, die es den Kulturerbe-Einrichtungen erschweren würde, sämtliche an einem Hauptwerk beteiligte Urheber*innen zu ermitteln. Auf der anderen Seite ist es den Bildautor*innen nicht zuzumuten, das gesamte Internet nach dem angemeldeten Hauptwerk abzusuchen und vor allem sich durch die oft komplexen Datenbanken der Kulturerbe-Einrichtungen durchzuarbeiten. Weil in vielen Fällen Bilder über Agenturen vertrieben werden oder die Bildnutzungen schlichtweg illegal waren, können die Bildautor*innen nicht immer anhand des Titels des Hauptwerks nachvollziehen, ob dieses eine ihrer Arbeiten enthält.

Abhilfe kann die Erleichterung einer automatisierten digitalen Bildsuche durch einen technischen Dienstleister schaffen, den die Bildautor*innen ohnehin zur Verfolgung von Bilderklau einsetzen. Hierfür wäre es eine große Hilfe, wenn die Suchbereiche reduziert würden, dies dürfte die Trefferquote erheblich erhöhen. Die begünstigten Kulturerbe-Einrichtungen könnten im Gegenzug den Speicherort angeben, auf dem sie das Digitalisat einstellen wollen. Das kann eine URL oder eine Hauptdomain sein. Das kann aber auch ein von mehreren Einrichtungen oder von einem Bundesland betriebener Server sein, auf den Kopien der Digitalisate hinterlegt werden. Weil die Kulturerbe-Einrichtungen ihre Bestände der Öffentlichkeit online zugänglich machen wollen, sehen wir in der Angabe des Speicherortes eine sehr geringe Beeinträchtigung ihrer Interessen, die aber im Gegenzug zur Wahrung der Urheberrechte erwartet werden kann.



Deutscher Designtag

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist können wir hier keine detaillierten Vorschläge zur technischen Umsetzbarkeit unterbreiten. In den offensichtlich mit den Kulturerbe-Einrichtungen geführten Gesprächen hätte geklärt werden können, welche technische Vorgaben für eine bessere Auffindbarkeit einzuhalten sind und inwieweit die Kulturerbe-Einrichtungen diese Anforderungen in ihren Digitalisierungsprozessen berücksichtigen können. Insoweit regen wir an, vor einem Erlass der Verordnung technische Bildsuchdienstleister wie etwa Copytrack, Lapixa oder Imagesearch wegen der technischen Umsetzbarkeit zu befragen.

II. Untergeordneter Bestandteil eines Hauptwerkes, § 1 Abs. 2 Ziff. 1 NvWV-E

Bei § 1 Abs. 2 Ziff. 1 NvWV-E bitten wir um folgende Ergänzung nach „... in einem Buch,“

„sofern deren Urheber nicht namentlich ausgewiesen sind.“

Wir haben Verständnis dafür, dass die Kulturerbe-Einrichtungen nicht in der Lage sind, sämtliche an einem Hauptwerk beteiligten Bildautor*innen recherchieren zu können. Sofern aber deren Urheberzeichnungen in dem Hauptwerk wiedergeben werden, halten wir es für zumutbar, die Bildautor*innen bei den im Rahmen des § 1 Abs. 1 NvWV-E zu tätigen Informationen zu berücksichtigen. Wenn im Rahmen des § 1 Abs. 1 NvWV-E sogar Verlage, die nicht einmal Inhaber eines originären Leistungsschutzrechts sind, als „sonstige Rechteinhaber“ anzugeben sind, halten wir es für immanent, weitere an dem Hauptwerk mitwirkende und genannte Urheber*innen mitzubersichtigen. Das Gleiche dürfte für Herausgeber von Publikationen gelten, die die Kulturerbe-Einrichtungen sicherlich als „Urheber“ angeben werden. Wir gehen davon aus, dass eine pauschale Außerachtlassung der Bildautor*innen - egal ob sie genannt werden oder nicht -, den Anforderungen des Dreistufentests nicht standhalten wird.

III. Nichtverfügbarkeit von nicht für den Handel bestimmten Werken, § 2 NvWV-E

Bei § 2 NvWV-E bitten wir anstatt des Wortes „Handel“ den Begriff

„Vertrieb“

zu verwenden.

Unter dem Begriff „Handel“ verstehen wir eher den Verkauf des gegenständlichen Werkstücks. Bei den nicht-verfügbaren Werken geht es dagegen um die Frage, ob die an dem Werkstück bestehenden Immaterialgüterrechte noch im Vertrieb sind.



Deutscher Designtag

Der vorgeschlagene Begriff orientiert sich an der in § 52b Abs. 1 VGG gewählten Formulierung „Vertriebsweg“.

IV. Verfügbarkeit von Werken der bildenden Kunst, § 3 NvWV-E

In § 3 NvWV-E soll es nach „...verfügbar,“ heißen:

„wenn entgeltliche Nutzungsrechte an diesem noch angeboten werden.“

Die bisherige Formulierung stellt zu sehr auf den Fall eines Originalwerkstücks ab. Bei Werken der angewandten Künste würde das weniger passen, da dort Unikate einen geringeren Stellenwert als in der bildenden Kunst einnehmen. Der Begriff der „Reproduktion“ stellt zu sehr auf den Gegenstand, nämlich das Unikat oder das Vervielfältigungsstück ab. Entscheidender ist der Vertrieb der Immaterialgüterrechte. Bieten der Urheber*in oder legitimierte*r Rechteinhaber*in Nutzungsrechte an dem Werkstück an, dann genießt das Interesse des/der Urheber*in eindeutig den Vorrang.

Die von der VG Bild-Kunst und vom Deutschen Kulturrat vorgeschlagenen ersatzlose Streichung des § 3 NvWV-E sehen wir kritisch. Wie in unserem Formulierungsvorschlag berücksichtigt, halten wir es für sinnvoll, dass die Verordnung eine Aussage darüber trifft, ob Werke noch als verfügbar gelten, wenn Urheber*in oder legitimierte*r Rechteinhaber*in ihre an dem Werk bestehenden Rechte ausüben.

V. Rechtsfolgen eines Widerspruchs, §§ 5 f. NvWV-E

In § 5 NvWV-E und in § 6 NvWV-E ist folgender vorletzter Absatz einzufügen:

„(5) Ein berechtigter Widerspruch ist im Register bei dem angemeldeten Werkstück zu veröffentlichen.“

Der ergänzende Absatz soll künftige Anmeldungen desselben Werkstücks durch eine andere Kulturerbe-Einrichtung vermeiden. Wir halten es für unzumutbar, wenn Bildautor*innen nach dem ersten Widerspruch weitere Anmeldungen beobachten und bei jeder Anmeldung einen erneuten Widerspruch erheben müssten. Wie bei der Plattformbetreiberverantwortung (§ 7 Abs. 1 UrhDaG) sind die Urheber*innen davor zu schützen, sich in einen gegen die Kulturerbe-Einrichtungen dauerhaft und vor allem unentgeltlich zu führenden Kampf begeben zu müssen. Haben sie einmal ihr Recht gegenüber einer begünstigten Kulturerbe-Einrichtung geltend gemacht, so sollen die weiteren Einrichtungen dieses Interesse bereits bei der Anmeldung bemerken und respektieren.



Deutscher Designtag

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme zur Optimierung der Verordnung einen Beitrag zu leisten. Für die Beantwortung offener Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich ggfs. an die Geschäftsstelle des Deutschen Designtags (info@designtag.org). Wir stellen dann gerne den Kontakt zu einem geeigneten Ansprechpartner her.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Designtag e.V.

Boris Kochan, Präsident